

Informationen zum Schulbesuch von Flüchtlingen im Saarland

1. Beschulung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

In Deutschland gilt die Schulpflicht, wobei zwischen der Vollzeitschulpflicht und der Berufsschulpflicht unterschieden wird. Die Vollzeitschulpflicht beginnt in der Regel nach der Vollendung des sechsten Lebensjahres und beträgt neun bzw. zehn Vollzeitschuljahre. Daran schließt sich die Berufsschulpflicht an, die durch den weiteren Besuch einer allgemeinbildenden Schule (Sekundarstufe II) ersetzt werden kann. Die Berufsschulpflicht endet im Regelfall nach zwei oder drei Jahren mit Vollendung des 18. Lebensjahres oder mit dem Ende des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

Die Schulpflicht ist aufgrund der Kulturhoheit der Länder in jeweils eigenen Ländergesetzen geregelt. Es gibt sechzehn unterschiedliche Schulgesetze und folglich auch Unterschiede in der praktischen Ausgestaltung der Beschulung junger Menschen. Auch die Konzepte zum Schulbesuch von Flüchtlingen sind von Land zu Land unterschiedlich und lassen kaum allgemeingültige Aussagen zu.

1.1 Gesetzliche Rahmung

Im Saarland besteht nach § 1 Schulpflichtgesetz die

„allgemeine Schulpflicht für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die im Saarland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Berufsausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. [Dies gilt] auch für ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung sind. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht.“ (§ 1 Abs. 1 SchPflG)

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bedeutet dies, dass sie bereits während der vorläufigen Inobhutnahme zum Besuch einer Schule verpflichtet sind.

Kinder und Jugendliche, die während des Schuljahres nach Deutschland einreisen, können im Saarland zu einem beliebigen Zeitpunkt im Schuljahr in die Schule aufgenommen werden.

1.2 Regelungen und Vorgehen bei der Suche nach einer geeigneten Schule

Im Saarland werden Flüchtlingskinder wenn möglich in den bestehenden Regelklassen beschult.¹ Bei Bedarf können in allgemeinbildenden Schulen auch Zusatzklassen gebildet werden. Zudem wurden an einigen Gemeinschaftsschulstandorten Willkommensklassen eingerichtet, in denen die Flüchtlingskinder zunächst in einer eigenen Gruppe Deutsch lernen und erst nach und nach den Regelunterricht besuchen. Darüber hinaus wurden an den Berufsbildungszentren Sulzbach, Merzig, Lebach und Homburg neun Spezialklassen eingerichtet, in denen vor allem unbegleitete Flüchtlinge unterrichtet werden.

Im Saarland leisten die Integrationslotsen in den Gemeinden bei Bedarf Unterstützung bei der Schulanmeldung von Flüchtlingskindern.

2. Fördermaßnahmen in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

2.1 Gezielte Förderung des Spracherwerbs

Das schnelle Erlernen der deutschen Sprache ist zentrale Voraussetzung einer gelingenden Integration neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler. Durch den Besuch allgemeinbildender oder berufsbildender Schulen erhalten junge Flüchtlinge die Möglichkeit, im täglichen Austausch mit Muttersprachlerinnen und Muttersprachlern die deutsche Sprache zu lernen.

Zudem werden in Rheinland-Pfalz und im Saarland gezielt Sprachförderangebote für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund und zum Teil auch speziell für junge Flüchtlinge bereitgestellt.

Im Schulordnungsgesetz ist in §4b „Sprachfördermaßnahmen“ geregelt:

„Für Kinder und Jugendliche, die dem Unterricht auf Grund mangelnder Deutschkenntnisse nicht ausreichend folgen können, finden an den Schulen verpflichtende Sprachfördermaßnahmen statt, die den regulären Unterricht ergänzen oder ganz oder teilweise an dessen Stelle treten. Die Ausgestaltung der Sprachfördermaßnahmen regelt die Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung.“ (§4b SchoG)

Hieraus ergibt sich der klare gesetzliche Auftrag, insbesondere auch Kindern mit Flüchtlingshintergrund ausreichende, verbindliche Sprachfördermaßnahmen zuteilwerden zu lassen. Über die Regelinhalte der Lehrpläne hinaus richten sich vertiefende Angebote zur Sprachförderung an alle Kinder, die Probleme mit der deutschen Sprache haben, insbesondere an Kinder, deren Erstspra-

¹ Neben dem saarländischen Schulgesetz ist hier vor allem auf die Verordnung zum Unterricht für ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende sowie Schüler und Schülerinnen mit Migrationshintergrund vom 24. November 2009 geändert durch die Verordnung vom 3. August 2015 hinzuweisen: http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/AusIKJUntV_SL.htm

che nicht Deutsch ist. Ziel ist es, ihnen früher und intensiver die für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erforderlichen Deutschkenntnisse zu vermitteln.

Im Saarland gibt es verschiedene landesgeförderte Programme zur Sprachförderung an Schulen, die über das Ministerium für Bildung und Kultur und das Paritätische Bildungswerk (PBW) organisiert werden. Dazu gehören die Programme „Früh Deutsch lernen“ und „Sprachförderung in der Sekundarstufe I“. Diese umfassen unter anderem die Bildung von sogenannten Willkommensklassen, in denen die Schülerinnen und Schüler zunächst in eigenen Gruppen Deutsch lernen, um dann sukzessive in den Regelunterricht integriert zu werden, sowie „Eine-Welt-Klassen“, die den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen den Verbleib in ihrer Ursprungsklasse auch nach einem Wohnortwechsel ermöglichen.²

Die Schülerinnen und Schüler der neun Spezialklassen an den Berufsbildungszentren Sulzbach, Merzig, Lebach und Homburg erhalten ebenfalls zusätzliche Sprachförderung (Deutsch als Zweitsprache) als Unterricht bzw. in den schuleigenen Werkstätten. Dieser Unterricht dient dazu, die instabile Alphabetisierung der jungen Menschen zu überbrücken und die angestrebte Ausbildungsfähigkeit zu befördern. Die Schülerinnen und Schüler absolvieren in mehreren Betrieben berufsvorbereitende Praktika und können so mögliche Ausbilderinnen und Ausbilder kennenlernen.

2.2 Berufsorientierung und Berufsvorbereitung

Hinsichtlich der Berufsorientierung und der Berufsvorbereitung junger Menschen kommt der Institution Schule eine wichtige Rolle zu. Berufsorientierung ist im Rahmen der Allgemeinbildung in Curriculum und Lehrplan verankert und wird insbesondere durch die im Lehrplan vorgesehenen Betriebspraktika gefördert. Berufsorientierung und -vorbereitung ist auch ein primäres Lernziel der berufsbildenden Schulen, durch die junge Menschen bei der Berufswahl unterstützt und die Voraussetzungen für die erfolgreiche Aufnahme einer Berufsausbildung oder den Einstieg in das Berufsleben geschaffen werden sollen. An den Berufsbildungszentren wurden sogenannte „Produktionsklassen-F“ im dualisierten Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) eingerichtet. Hier erhalten die Schülerinnen und Schüler eine zusätzliche Sprachförderung (Deutsch als Zweitsprache), um im Hinblick auf ihre Ausbildung besser gefördert zu werden.

Das BVJ dient sowohl der Erweiterung der Allgemeinbildung als auch dem Erwerb grundlegender Schlüsselqualifikationen und beruflichen Grundwissens in einer oder mehreren Berufsgruppen. Neben der Schule gibt es viele weitere Möglichkeiten zur Berufsorientierung und Berufsvorbereitung. In diesem Kontext spielt die Bundesagentur für Arbeit mit ihren Ausbildungs- und Jobbör-

² Weitere Informationen zu den genannten Programmen unter <http://www.saarland.de/133073.htm>.

sen³, Beratungsangeboten und weiteren Unterstützungsmöglichkeiten beim Einstieg in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt eine zentrale Rolle. Hinsichtlich einer gelingenden Übergangsgestaltung ist hier das Zusammenwirken von Kinder- und Jugendhilfe, Schule, der Bundesagentur für Arbeit sowie ggf. auch ortsansässigen Betrieben in den Blick zu nehmen.

2.3 Erlangung eines Schulabschlusses

Der Besuch allgemeinbildender Schulen endet in der Regel mit der Erlangung eines Schulabschlusses, der eine wichtige Voraussetzung für einen erfolgreichen Einstieg in den deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt darstellt.

Junge Menschen können ihren Schulabschluss auch außerhalb des Regelschulsystems erwerben. Das Berufsvorbereitungsjahr bietet etwa die Möglichkeit, einen Hauptschulabschluss zu machen. Um dies zu erreichen, kann das BVJ um ein weiteres Jahr verlängert werden. Eine gängige Variante, den Hauptschulabschluss bzw. die Berufsreife nachzuholen, ist der Besuch von speziellen Vorbereitungskursen an einer Volkshochschule, die die Teilnehmenden dazu befähigen sollen, die staatliche Externenprüfung zu absolvieren. Die Abschlussprüfung wird nicht von der Volkshochschule abgenommen, sondern von einer externen Prüfstelle, wie z.B. der Landesschulbehörde und findet in der Regel einmal im Jahr statt.

3. Studium

Grundsätzlich haben Flüchtlinge unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus das Recht, ein Hochschulstudium aufzunehmen. Dazu benötigen sie zum einen eine Hochschulzugangsberechtigung. Zum anderen muss geprüft werden, ob zusätzlich studienfachbezogene Zugangskriterien zu erfüllen sind. Wenn Nachweise über die Hochschulzugangsqualifikation wie Schulzeugnisse oder Immatrikulationsbelege aus dem Herkunftsland nicht vollständig sind oder gar nicht vorliegen, erfolgt eine Eignungsprüfung an der jeweiligen Hochschule. Sollte aufgrund der Qualifikationen kein direkter Zugang zum Studium gewährt werden, können sich Flüchtlinge – wie andere internationale Studierende auch – in einem Studienkolleg auf die sogenannte Feststellungsprüfung vorbereiten.

Um Flüchtlinge an ein Studium heranzuführen, bieten Hochschulen die Möglichkeit, als Gasthörerinnen und Gasthörer oder im Rahmen eines Schnupperstudiums Veranstaltungen zu besuchen,

³ Hierzu gehören etwa Planet Beruf (<http://planet-beruf.de>), Berufenet (<https://berufenet.arbeitsagentur.de>) und die Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit (<http://jobboerse.arbeitsagentur.de/>).

die teilweise für ein eventuell folgendes reguläres Vollstudium angerechnet werden können. Manche Hochschulen öffnen auch ihre Brückenkurse bzw. Orientierungsprogramme.

Eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium sind zudem ausreichende Deutschkenntnisse. Wie andere internationale Studierende auch müssen Flüchtlinge bestimmte Sprachnachweise erbringen. Dazu gehören eine bestandene „deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) auf der Niveaustufe 2 oder eine Prüfung im Rahmen eines „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit der Niveaustufe TDN 4. Die DSH-Prüfung wird von den Hochschulen bzw. Studienkollegs angeboten. TestDaF kann in den entsprechenden TestDaF-Zentren abgelegt werden. Einige Hochschulen bieten zudem studienbegleitende Deutschkurse an, deren Besuch auch dann sinnvoll sein kann, wenn der Sprachnachweis bereits erbracht wurde.